



BECKER BÜTTNER HELD

NEUES VOM GAS

NEWS

---

Oktober 2017



BECKER BÜTTNER HELD



## ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Wie gewohnt, informieren wir über Aktuelles aus den Bereichen Netz, Beschaffung und Vertrieb.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter [gasteam@bbh-online.de](mailto:gasteam@bbh-online.de). Ihre Gas-Ansprechpartner in Berlin, Köln und Hamburg finden Sie auf der letzten Seite dieser GasNews.

# NEWS

---

Oktober 2017

## INHALT

<b>VORNE WEG: GASNZV-NOVELLE WIRD DEUTSCHLANDWEITES MARKTGEBIET BRINGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>TEIL 1: NETZ.....</b>	<b>6</b>
I. DAS MESSWESEN IM GAS: WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT .....	6
II. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN ZU SONDERENTGELTEN GAS.....	7
III. KOV 10 AM HORIZONT ERKENNBAR.....	8
<b>TEIL 2: VERTRIEB UND BESCHAFFUNG .....</b>	<b>9</b>
I. UMLAGEN UND ENTGELTE ZUM 01.10.2017 .....	9
II. DROHENDE VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN AUS RAU-AUSSCHÜTTUNG ZUM 01.01.2018 .....	10
III. BGH-ENTSCHEIDUNG ZUR WEITERGABE VON STEUERN UND UMLAGEN .....	10
<b>TEIL 3: NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA .....</b>	<b>11</b>
I. VORGABEN DER BNETZA ZU FNB- ENTGELTEN ZUM 01.01.2018.....	11
II. SOS WINTER VORAUSS - WOHIN STEUERT DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT.....	12
III. DER NEUE MARKTWÄCHTER ENERGIE..	12

## NEWS

---

Oktober 2017



BECKER BÜTTNER HELD

<b>TEIL 4: AKTUELLES ZU VERTRÄGEN.....</b>	<b>13</b>
I. AKTUELLES ZUM LIEFERANTENRAHMENVERTRAG .....	13
II. UPDATE DER NETZVERTRÄGE.....	13
III. UPDATE DER LIEFERVERTRÄGE .....	14
<b>TEIL 5: BBH CONSULTING AG .....</b>	<b>14</b>
I. VERPFLICHTENDE VERSCHLÜSSELUNG UND SIGNATUR VON EDIFACT- NACHRICHTEN IM GASBEREICH.....	14
<b>TERMINE.....</b>	<b>16</b>

# NEWS

---

Oktober 2017

## **VORNE WEG: GASNZV-NOVELLE WIRD DEUTSCHLANDWEITES MARKTGEBIET BRINGEN**

Am 07.07.2017 hat der Bundesrat die neue Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) [beschlossen](#) und damit den Weg für die Zusammenlegung der beiden deutschen Gasmarktgebiete GASPOOL und NCG zum **01.04.2022** geebnet ([wir berichteten](#)).

Nachdem bis zum Bekanntwerden des Referentenentwurfs im April zunächst vergleichsweise technische Änderungen im Vordergrund standen (Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, den Transportkunden untertägige Kapazitäten anzubieten, geänderte Auktionsverfahren für Kapazitäten, die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs), wurde die kontroverseste der beabsichtigten Änderungen erst kurz vor der Verkündung des „Entwurfs der ersten Verordnung zur Änderung der GasNZV“ Ende Mai 2017 bekannt. Und dies war durchaus eine Überraschung. Denn die letzte Kosten-/Nutzen-Analyse der Fernleitungsnetzbetreiber hatte sich gegen eine solche Zusammenlegung ausgesprochen. Und auch die BNetzA in ihrem Marktdialog sowie die Ausschüsse für Wirtschaft und für Innere Angelegenheiten im Bundesrat sahen die Zusammenlegung kritisch und betonten deren weitreichende Folgen, die gute Entwicklung der Liquiditäts- und Wettbewerbssituation in den bestehenden Marktgebieten und den möglichen Einfluss auf die Versorgungssicherheit.

Das BMWi und der Bundesrat folgten in seiner entscheidenden Abstimmung diesen Argumenten nicht: Kosten und Nutzen ließen sich an dieser Stelle nicht genau quantifizieren, und bei perspektivisch angedachten grenzüberschreitenden Marktgebieten auf EU-Ebene bestehe ansonsten die Gefahr von vollendeten Tatsachen im Sinne einer permanenten (diskriminierenden) Teilung der deutschen Marktgebiete.

Sicher ist, dass sich der Netzzugang für Verteilnetzbetreiber, die zu zwei Marktgebieten gehören, deutlich erleichtert. Auch Gashändler, die im gesamten Bundesgebiet aktiv sind, dürften die Zusammenlegung begrüßen: Sie müssen nur noch einen Bilanzkreisvertrag abschließen und abwickeln, bisher bestehende Restriktionen durch Marktgebietsgrenzen fallen weg. Dadurch, dass Regelenergie nur noch von einem einzigen Marktgebietsverantwortlichen zentral beschafft werden muss, dürfte auch ein „Gegeneinander-Regeln“ auf zwei Marktgebieten kein Thema mehr sein. Die Folgen der Zusammenlegung auf die Kapazitätssituation bleiben dagegen abzuwarten. Fest steht auch: Da die Markttraumumstellung noch bis 2030 andauert, muss das neue Marktgebiet qualitätsübergreifend sein. Die regulatorischen Beschränkungen im qualitätsübergreifenden Handel werden wohl bestehen bleiben. Schließlich hat sich die BNetzA in ihrer Festlegung KONNI Gas 2.0 gerade erst für eine Verlängerung des Konvertierungsentgeltes entschieden.

---

## NEWS

Oktober 2017

## TEIL 1: NETZ

### I. DAS MESSWESEN IM GAS: WAS ÄNDERT SICH, WAS BLEIBT

Die BNetzA hatte im Frühjahr wesentliche Aspekte des Zielmodells bei der **Marktkommunikation Gas** konsultiert. Zwei Fragen standen im Fokus: Wer soll für die Aufbereitung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte verantwortlich sein, der Verteilnetzbetreiber (VNB) oder der Messstellenbetreiber (MSB)? Soll die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von Messwerten im Backend des VNB oder des MSB (Gas) stattfinden oder im Smart-Meter-Gateway (Strom). Zu diesen Fragen sind bei der BNetzA 115 Stellungnahmen eingegangen, und die BNetzA hat angekündigt, der Mehrheit der Stellungnahmen folgen zu wollen. Konkret bedeutet dies, dass der VNB Gas für die **Aufbereitung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte** zuständig bleiben soll und dass jedenfalls zunächst die Prozesse **Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Backend des VNB Gas** verbleiben sollen (nicht im Smart-Meter-Gateway). Nach Ansicht der BNetzA liegen die relevanten Eingangsparameter derzeit lediglich dem VNB in originärer Form vor und zusätzliche bidirektionale Datenaustausch-Prozesse zwischen VNB und MSB Gas würden erhebliche Zusatzkosten auslösen. Außerdem wären solche Prozesse fehleranfällig und würden den Clearing-Bedarf erhöhen. Allerdings will die BNetzA auch

den Interessen der MSB entgegenkommen und erwägt eine Ausweitung der Pflicht zur stündlichen Datenübermittlung auch an MSB.



Für die zweite Frage war aus Sicht der BNetzA letztlich entscheidend, dass die gasspezifischen Leistungsanforderungen an das Smart-Meter-Gateway und an die Anbindung derzeit noch nicht hinreichend ausgestaltet sind. Es ist aber, so die BNetzA, nicht ausgeschlossen, über die Frage später noch einmal neu nachzudenken, wenn Gewissheit über den endgültigen Funktionsumfang des Gateways und über die Einbindung der Peripherie-Geräte besteht und durch praxisnahe Markterfahrungen des Strombereichs ergänzt werden. Weitere Neuerung: Die BNetzA hat das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber (NB) und (drittem) MSB neu gestaltet. Mit der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Az.: [BK7-17-026](#) vom 23.08.2017) hat die Behörde den Abschluss eines **Messstellenbetreiberrahmenvertrages** ab dem 01.10.2017 vorgegeben. Dieser regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebes

## NEWS

Oktober 2017

an Messstellen des Letztverbrauchers durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber (wMSB). An den Vertragsabschluss stellt die BNetzA gewisse Anforderungen: Der NB hat den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf seiner Internetseite vorzuhalten und muss den Abschluss des Vertrages in Textform ermöglichen; Letzteres ist eine Erleichterung, weil hiermit die Notwendigkeit eines Austauschs in Papierform und einer Unterschrift unter den Vertrag entfällt. Die für Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Vertrages auszutauschenden Nachrichten müssen mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung, insbesondere unter Beachtung des S/MIME-Standards und der Anwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, abgesichert werden (siehe hierzu unter [Teil 5.](#)). Auch für den Messstellenrahmenvertrag wird BBH das Vertragsmanagement für NB anbieten. Sprechen Sie uns gerne an.

## II. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN ZU SONDERENTGELTEN GAS

Anders als im Strombereich, ist die Anzahl möglicher Sonderentgelte im Gas deutlich überschaubarer. [EnWG](#) und [GasNEV](#) sehen das Entgelt für den vermiedenen Direktleitungsbau (§ 20 Abs. 2 [GasNEV](#)) und das (reduzierte) Netzentgelt für einen abschaltbaren Vertrag (§ 14b [EnWG](#)) vor. Praktisch von Bedeutung ist nur das Erstgenannte. Obwohl mit § 14b [EnWG](#) schon seit mehreren Jahren die gesetzliche Grundlage für eine **Netzentgeltreduzierung bei abschaltbaren Verträgen** im Verteilernetz besteht, spielen diese

Verträge mangels Akzeptanz auf Seiten der Regulierungsbehörden faktisch keine Rolle. Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, einst Vorreiter in diesem Bereich, rudert ebenfalls zurück und hat angekündigt, die genehmigten Abschaltverträge zum 31.12.2017 widerrufen zu wollen. Stattdessen soll den Versorgungsengpässen im Netz der terranets bw mit Lastflussvereinbarungen begegnet werden. Deren genaue Ausgestaltung und die diesbezüglichen Handlungsspielräume für VNB sind aber noch weitestgehend offen.

Das gesonderte **Netzentgelt für vermiedenen Direktleitungsbau** ist in der Praxis ein willkommenes Instrument, um Anschlusskunden im Verteilernetz zu halten. Die regulatorischen Vorgaben sind schon seit Jahren etabliert, durch den gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden aus 2012. Aktuell müssen die Sonderentgelte **rekalkuliert** werden, da am 01.01.2018 die nächste Regulierungsperiode startet. Die wichtigste, weil für die Höhe des Sonderentgeltes letztlich entscheidende Frage, ist die der anzusetzenden **Nutzungsdauer**. Zur Erinnerung: Das Sonderentgelt setzt sich aus den Kosten der (fiktiven) Leitung und den Kosten der vorgelagerten Netzebene zusammen. Während für VNB die Nutzungsdauern der Anlage 1 zur [GasNEV](#) gelten sollen, sehen die Regulierungsbehörden bei Industriekunden (und geschlossenen VNB) nur eine Nutzungsdauer von vier Jahren als zulässig an. Höhere Nutzungsdauern sind im Einzelfall möglich, müssen aber begründet werden.

# NEWS



### III. KOV 10 AM HORIZONT ERKENNBAR

Nach einer zweijährigen Überarbeitungsphase sollte eigentlich erst die 10. Fassung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsgebieten“ (KoV) eine aktualisierte Fassung zum **01.10.2018** bringen. Wegen der eingangs schon erwähnten Änderung der GasNZV wird jedoch kurzfristig noch eine „Zwischen-KoV“ (Arbeitstitel: „KoV 9.3“) notwendig, die schon zum 01.01.2018 in Kraft tritt.

Größere Änderungen bleiben allerdings weiterhin der KoV 10 vorbehalten: Änderungsvorschläge betreffen u. a. das Bilanzkreismanagement, vor allem in den Anhängen und Leitfäden. Hier sollen die Formulierungen zur Datenübermittlung klarer werden. Im Rahmen des Kapazitätsmanagements werden Instandhaltungsmaßnahmen und die daraus folgende Risikoverteilung diskutiert (das Risiko liegt derzeit für 14 Tage beim Transportkunden, der solange eine Ersatzbeschaffung vornehmen muss). Aktuell ist aber nicht vorgegeben, wie detailliert eine Veröffentlichung zu erfolgen hat, eine denkbare Lösung wäre also die Einführung von verbindlichen Fristen für die Vorabinformation. Die grundlegenden Mechanismen für die Marktraumumstellung und Umlage gemäß den §§ 8-10 KoV sind zwar bereits zum 01.01.2017 wegen der Änderung des [§ 19a EnWG](#) („Umstellung der Gasqualität“) überarbeitet worden. Hier wird nun zusätzlich erwogen, Formulierungen gleichlautend zur Biogaswältzung zu finden – von

Händlerseite wird an dieser Stelle auf Transparenz gepocht.

Von besonderem Interesse für VNB sind die geplanten **Änderungen im Muster-Lieferantenrahmenvertrag** (Anlage 3 KoV). Hier werden aller Voraussicht nach die Änderungen des Netznutzungsvertrages Strom nachgezogen, z. B. was das Thema der Zahlungsmodalitäten angeht. Und schließlich müssen die neuen Begrifflichkeiten „Marktlokation“ und „Messlokation“ umgesetzt werden. Aus VNB-Sicht ebenfalls von besonderem Interesse sind die anvisierten KoV-Änderungen im Rahmen der internen Bestellung. Die Kapazitätsvergabe soll mit dem Netzentwicklungsplan verknüpft werden. Ziel ist, Möglichkeiten für einen längerfristigen Kapazitätsausbau zwischen Fern- und Verteilernetzbetreibern in der KoV zu verankern, um Planungssicherheit zu erlangen. In diesem Zusammenhang sollen spezielle Regelungen auch sicherstellen, dass nach der Marktraumumstellung zuvor unterbrechbar vereinbarte Leistungen in unbefristet feste Kapazitäten umgewandelt werden.

In die Kritik ist zuletzt auch die Schiedsabrede der KoV geraten. Da NB zum Abschluss der KoV verpflichtet sind, werden hier Schwierigkeiten im Hinblick auf die staatliche Rechtsweggarantie gesehen. Ein weiterer Vorwurf an die Schiedsgerichtsklausel: Sie sei nicht zweckmäßig, da durch die fehlende Öffentlichkeit eine Rechtsfortbildung ausgeschlossen werde. Jedenfalls aber sind die in

## NEWS

Oktober 2017



einem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht vorhersehbaren Kosten besonders sensibel, da zunehmend auch regulierungsrechtliche Vorgaben durch das Vertragswerk ausgestaltet werden. Über den weiteren Fortlauf der KoV 10 halten wir Sie selbstverständlich informiert. Zeitlich soll die KoV 10 mit einem **Vorlauf von sechs Monaten** auf den Weg gebracht werden, also Ende März 2018.

## TEIL 2: VERTRIEB UND BESCHAFFUNG

### I. UMLAGEN UND ENTGELTE ZUM 01.10.2017

Rechtzeitig zum neuen Gaswirtschaftsjahr (GWJ) haben die beiden Marktgebietsverantwortlichen (MGV) ihre handelsseitigen Umlagen und Entgelte veröffentlicht. Für das GWJ 2017/2018 ergibt sich folgendes Bild:

Das **Konvertierungsentgelt**, das nach den neuen Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21.12.2016 Konni Gas 2.0 (Az. [BK7-16-050](#)) nur für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas erhoben wird und erstmals für ein gesamtes GWJ gilt, bleibt bei NCG mit 0,45 Euro/MWh unverändert auf der zulässigen Höchstgrenze. Die **Konvertierungsumlage** reduziert NCG hingegen von 0,04 Euro/MWh auf null. Eine ähnliche Entwicklung gibt es bei GASPOOL, hier reduziert sich die Konvertierungsumlage von 0,022 auf 0,017 Euro/MWh. Anders als bei NCG sind die Kosten der Konvertierung im Marktgebiet GASPOOL offensichtlich gestiegen. Denn GASPOOL erhöht das Konvertierungsentgelt von

0,40 auf die mögliche Höchstgrenze von 0,45 Euro/MWh.

Während sich das wirtschaftlich vergleichsweise uninteressante **VHP-Entgelt** nur geringfügig verändert – GASPOOL reduziert es von 0,001528 auf 0,001500 Euro/MWh, NetConnect Germany (NCG) behält den ursprünglichen Wert von 0,0012 Euro/MWh bei – dürften die neuen Bilanzierungsumlagen für SLP und RLM am Markt mit Freude aufgenommen werden. GASPOOL reduziert zwar beide Umlagen – die **SLP-Umlage** von 0,75 Euro auf 0,20 Euro/MWh und die **RLM-Umlage** von 0,25 auf 0,08 Euro/MWh – deutlich, bleibt aber dennoch über dem Niveau von NCG. Die SLP- und RLM-Umlagen im Marktgebiet NCG werden bis 30.09.2018 beide auf null gesetzt. Die RLM-Umlage bleibt damit zwar unverändert, die SLP-Umlage wird jedoch erheblich reduziert (von 0,8 Euro/MWh auf null). NCG erklärt diese Absenkung der Umlagen mit den positiven Marktentwicklungen und dem funktionierenden Regenergiemarkt.



# NEWS

## II. DROHENDE VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN AUS RAU-AUSSCHÜTTUNG ZUM 01.01.2018

Kürzlich haben die MGV die Höhen der Bilanzierungsumlagen für das GWJ 2017/2018 bekannt gegeben (siehe hierzu unter [Teil 2. I.](#)). Neben der Reduzierung beider Umlagen auf null, hat NCG zusätzlich eine **Ausschüttung von Überschüssen** auf den Umlagekonten aus der Umlageperiode 01.10.2016 bis zum 01.10.2017 in Aussicht gestellt. Ob es wirklich zu einer Ausschüttung kommt, ist noch offen, ebenso das Wie der Ausschüttung. Subbilanzkontoinhaber jedenfalls sollten die weitere Entwicklung im Blick behalten. Denn sie wären nicht unmittelbarer Ansprechpartner der MGV. Ob der zuständige Bilanzkreisverantwortliche als derjenige, der in den unmittelbaren Genuss der Ausschüttung kommen würde, diese Ausschüttungen an den Subbilanzkontonehmer weiterreicht, ist offen und nach den bisherigen Erfahrungen aus den Jahren seit 2013 gerade keine Selbstverständlichkeit. Ob der Subbilanzkontoinhaber einen entsprechenden Anspruch hat, hängt von den individuellen Vereinbarungen ab.

Dass sich eine Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen lohnen kann, zeigen die Erfahrungen aus den ersten Ausschüttungsrunden in 2014.

Kurz zur Erinnerung:

Zu Beginn des Jahres 2014 schütteten die beiden MGV Überschüsse im Umfang von etwa 700 Millionen Euro an die (Rechnungs-)Bilanzkreisverantwortlichen aus, die in den Umlageperioden vom 01.04.2013 bis zum 01.10.2013 und vom

01.10.2013 bis zum 01.04.2014 auf den Umlagekonten aufgelaufen waren. Dabei reichten die Bilanzkreisverantwortlichen die Ausschüttungen der sogenannten ersten Stufe – in der Sache die Erstattungen der zuvor vereinnahmten Umlage – zumeist an die Subbilanzkontoinhaber durch. Für die darüber hinausgehenden Ausschüttungen der sogenannten zweiten Stufe, die wirtschaftlich deutlich interessanter waren, galt dies in der Regel nicht. Hier half nur hartnäckiges Durchhalten und Einfordern, was häufig zu Vergleichen führte. Teils wurden auch gerichtliche Auseinandersetzungen geführt, die teilweise noch andauern. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Folgendes: Etwaige **Ansprüche** von Subbilanzkontoinhabern **wegen Überschussausschüttungen in 2014** (für die Zeiträume ab 01.04.2013) drohen **mit Ablauf des Jahres 2017** zu **verjähren**. Sofern Sie hier noch aktiv werden möchten, sollten Sie dies unbedingt noch in diesem Jahr tun.

## III. BGH-ENTSCHEIDUNG ZUR WEITERGABE VON STEUERN UND UMLAGEN

Seit Jahren wird intensiv diskutiert, inwieweit der Lieferant dem Kunden die Weitergabe von Abgaben- und Umlagen-Erhöhungen gemäß [§ 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG](#) zuvor mitzuteilen hat und inwieweit eine solche Weitergabe das **Sonderkündigungsrecht** des Kunden aus [§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG](#) auslöst. Mit dem sogenannten „Stromio-Urteil“ ([wir berichteten](#)) hat der **BGH** entschieden, dass einseitige Preisänderungen des Lieferanten

# NEWS

Oktober 2017

dessen Mitteilungspflicht und das Sonderkündigungsrecht des Kunden auch dann auslösen, wenn mit dieser Preisänderung lediglich Abgaben- oder Umlagen-Erhöhen weitergegeben werden. (Urteil vom 05.07.2017, Az. VIII ZR 163/16).

Entgegen der vielfach undifferenzierten Berichterstattung über dieses Urteil ist damit aber noch nicht gesagt, dass eine Preisgestaltung, nach der die **Weitergabe von Abgaben- und Umlagen in der jeweils gültigen Höhe** erfolgt, ohne dass dies eine gesonderte Mitteilungspflicht oder ein Sonderkündigungsrecht auslöst, nicht möglich ist. Im Gegenteil. In den Urteilsgründen differenziert der BGH sehr sorgfältig zwischen einseitigen Preisänderungsrechten einerseits und Kostenelemente-Klauseln, mit denen ein Preisänderungsautomatismus vereinbart wird, andererseits.

Die „Stromio-Klausel“ räumte dem Lieferanten ein einseitiges Preisänderungsrecht ein. Die Ausübung eines solchen löst nach den Ausführungen des BGH stets eine Mitteilungspflicht und das Sonderkündigungsrecht aus, und zwar auch dann, wenn mit der Preisänderung lediglich Abgaben- und Umlagen-Erhöhen an den Kunden weitergegeben werden. Im Rahmen von Kostenelemente-Klausel wird dagegen vereinbart, dass einzelne Kostenelemente – beispielsweise Bilanzierungsumlage, Energiesteuer und Umsatzsteuer – in der jeweils anfallenden Höhe an den Kunden weitergegeben werden, ohne dass der Preis im Übrigen hiervon berührt wird. Die Weitergabe einer geänderten Umlage/Steuer ist dann keine Än-

derung einer Vertragsbedingung, sondern vielmehr die zwangsläufige Folge einer von vornherein vereinbarten Vertragsbestimmung.

Es spricht vieles dafür, dass die bloße Wirkung eines solchen von vornherein vereinbarten Preisänderungsautomatismus keine Mitteilungspflicht und kein Sonderkündigungsrecht auslöst, weil es eben nicht zu einer „Änderung von Vertragsbedingungen“ kommt, wie sie nach dem Wortlaut von § 41 Abs. 3 EnWG als Voraussetzung für Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht vorgesehen ist. Der BGH hat diese Frage in dem „Stromio-Urteil“ offen gelassen, weil eine solche Kostenelemente-Klausel nicht Gegenstand des Verfahrens war. Die sorgfältige Differenzierung zwischen einseitigen Preisänderungsrechten einerseits und Kostenelemente-Klauseln andererseits in den Urteilsgründen legt jedoch nahe, dass diese Differenzierung sich im Ergebnis auch auswirkt.

### **TEIL 3: NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA**

#### **I. VORGABEN DER BNETZA ZU FNB-ENTGELTEN ZUM 01.01.2018**

Zum 01.01.2018 wirkt sich erstmalig die Festlegung **HoKoWä** zur horizontalen Kostenwälzung aus. Pro Marktgebiet bilden die FNB dann einheitliche Entry-Entgelte. Im Marktgebiet NCG wird das einheitliche Entry-Entgelt bei 3,50 Euro/kW/a liegen, im Marktgebiet Gaspool bei 2,77 Euro/kW/a. Gegenüber den bisherigen Entry-Entgelten bedeutet das teilweise deutliche

## NEWS

Absenkungen. Einheitliche Exit-Entgelte pro Marktgebiet sind nicht vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob die Absenkung bei den Entry-Entgelten durch höhere Exit-Entgelte ausgeglichen wird.

## II. SOS WINTER VORAUS – WOHIN STEUERT DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT

Die vom EU-Parlament am 12.09.2017 gebilligte Änderung der [SOS-VO 994/2010](#) sorgt für mehr **Solidarität zwischen den EU-Staaten** im Fall von Versorgungskrisen. Kommt es in einem EU-Staat künftig zu einer ernsthaften Krise, kann dieser bei bestimmten anderen EU-Staaten eine Notfallversorgung von Privathaushalten, Fernwärmeeinrichtungen und grundlegenden sozialen Dienstleistern einfordern. Diese Forderung muss allerdings das letzte Mittel zur Abwendung der schweren Krise sein. Zuvor muss jeder EU-Staat entsprechend seinem Notfallplan eigene Maßnahmen ergreifen. Der Staat, der einem anderen EU-Staat Hilfe leistet, soll fair entschädigt werden. Deutschland ist dabei Mitglied in mehreren **Risikogruppen**. In der Risikogruppe „Ost“ helfen sich Mitgliedsstaaten, die Gas über Weißrussland, die Ukraine oder die Ostsee beziehen. In der Risikogruppe „Nordsee“ sind die Länder vertreten, die Gas aus Norwegen, Großbritannien oder Westeuropa erhalten.

Leider sorgt die geänderte Verordnung nicht dafür, dass europaweit die **geschützten Kunden** gleich definiert werden. Jeder Mitgliedsstaat kann definieren, dass neben Haushaltskunden auch kleine oder mittlere Unternehmen, grundlegende

soziale Dienste oder Fernwärmeanlagen in diese Kategorie fallen können. Ob die bisherige deutsche Regelung in § 53a EnWG vor dem Hintergrund der geänderten Verordnung noch einmal angepasst wird, bleibt abzuwarten.



## III. DER NEUE MARKTWÄCHTER ENERGIE

Im August des Jahres startete ein weiterer „Marktwächter Energie“. Nachdem die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. seit 2015 eingehende Verbraucherbeschwerden zu Lieferverträgen zum Energiebereich auswertet, haben nun vierzehn Verbraucherzentralen gemeinsam mit deren Dachorganisation Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (Veba) ein bundesweites Projekt gestartet.

Durch den Marktwächter Energie sollen die Bereiche **Strom und Gas, Fernwärme sowie Heizkostenabrechnungen und Monopole von Ablese-diensten** aus Verbraucherschutzsicht analysiert werden. Eingehende Beschwerden sollen bundesweit systematisch ausgewertet werden. Eigene Kompetenzen, Sanktionen gegenüber Energieversorgern auszusprechen, hat der Marktwächter Energie zwar nicht. Das Projekt stellt die erlangten Informationen aber den zuständigen

# NEWS

Aufsichts- und Regulierungsbehörden oder auch politischen Entscheidungsgremien zur Verfügung. Das Projekt „Marktwächter Energie“ wird durch eine Anschubfinanzierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit bis zu 1,5 Mio. Euro finanziell unterstützt. Insofern ist zu erwarten, dass in den kommenden Monaten neben dem Aufbau der neuen Strukturen bereits verschiedene Teilprojekte durch den Marktwächter angestoßen werden. Bereits angekündigt wurde, dass ab Januar 2018 insbesondere der Bereich Fernwärme in den Fokus genommen werden soll. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen selbstverständlich auf dem Laufenden.

#### **TEIL 4: AKTUELLES ZU VERTRÄGEN**

##### **I. AKTUELLES ZUM LIEFERANTENRAHMENVERTRAG**

Der bisher geltende jährliche LRV-Anpassungsrhythmus im Zuge der Kooperationsvereinbarung wurde in diesem Jahr erstmalig ausgesetzt, die nächste Anpassung des LRV Gas kommt erst mit der KoV 10 zum **01.10.2018**.

Dass die Vertragspflege und das ständige Anpassen hohe Anforderungen und erheblichen Aufwand bedeuten, diese Erfahrung haben die meisten NB über die Jahre bereits machen müssen. Kleine Änderungen können zwar mit einem Anpassungsschreiben aufgefangen werden; größere Änderungen machen dagegen einen kompletten Neuabschluss erforderlich. Über die regelmäßige

Anpassung zum 01.10. des jeweiligen Jahres hinaus müssen NB zudem einen rollierenden Neuabschlussprozess für Lieferanten vorhalten.

Ein besonderer zusätzlicher Aufwand ergibt sich aus den sog. „Vorbehaltsschreiben“: Die Erfahrung zeigt, dass fast jeder zweite Lieferant Vorbehalte oder Anmerkungen zum LRV Gas hat, die in vielen Fällen eine Rückantwort des NB erforderlich machen.

Wir haben uns daher entschieden, den NB ein kontinuierliches **Vertragsmanagement** anzubieten, das neben der Datenbankpflege den kompletten Vertragsabschluss umfasst: So übernehmen wir für NB die Aktualisierung der netzbetreiberindividuellen Anlagen, den Druck und Versand der Unterlagen sowie die Dokumentationen der Prozessschritte. Zusätzlich bieten wir Ihnen an, die inhaltliche Prüfung der zurückgesandten Dokumente zu übernehmen und auf eingegangene Vorbehaltsschreiben zu reagieren.

Über diesen kompletten Vertragsabschlussprozess werden wir noch im 4. Quartal 2017 informieren. Sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

##### **II. UPDATE DER NETZVERTRÄGE**

Das Update unserer Vertragsmuster für **Netzanschluss und Anschlussnutzung** in Mittel- oder Hochdruck steht unmittelbar vor der Fertigstellung. Wir werden Sie hierüber kurzfristig informieren. Anlass für die Anpassung sind insbesondere die Änderungen durch das Messstellenbetriebsgesetz sowie Hinweise und Anmerkungen unserer Mandanten seit Erscheinen der letzten

## NEWS

Oktober 2017



Vertragsfassung. Sofern Sie bislang keine Netzverträge von uns bezogen und Interesse hieran haben, sprechen Sie uns gerne an.

Hinsichtlich der Musterdokumente zum Netzanschluss in Niederdruck besteht aktuell kein weiterer Anpassungsbedarf. Hier hatten wir eine Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV bereits im November 2016 vorgenommen.

### III. UPDATE DER LIEFERVERTRÄGE

Mit den diesjährigen Updates der Musterlieferverträge im Gasbereich werden notwendige Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen vorgenommen und Erkenntnisse aus aktueller Rechtsprechung umgesetzt. Insbesondere das neu eingeführte [Messstellenbetriebsgesetz](#) hat zu notwendigen Aktualisierungen geführt. Die Auswirkungen durch das Gesetz sind im Gasbereich zwar geringer als im Strombereich, es haben sich jedoch auch hier Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten geändert. Weiter berücksichtigt werden die nach dem Interimsmodell der BNetzA vorgesehene Aufspaltung der Begrifflichkeit Zählpunktbezeichnung in Markt- und Messlokation.

Weiterer Anlass ist die geänderte Festlegung der BNetzA zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (**KONNI Gas 2.0**). Neben der nunmehr unbefristeten Erhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas mussten auch die verlängerten Geltungszeiträume des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage berücksichtigt werden.

Unter Vorgriff auf die Europäische **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO), die zum 25.05.2018 Wirkung entfaltet, ist in den neuen Musterlieferverträgen bereits eine vollständig neue Datenschutzklausel vorgesehen.

Das Update für den Musterliefervertrag 1b für Gewerbekunden (SLP) wurde bereits veröffentlicht. Updates für die weiteren Verträge (insbesondere für den Musterliefervertrag Gas 2 für RLM-Kunden all inclusive sowie den Musterliefervertrag Gas 1a für private Haushaltskunden (SLP)), folgen in Kürze.

## TEIL 5: BBH CONSULTING AG

### I. VERPFLICHTENDE VERSCHLÜSSELUNG UND SIGNATUR VON EDIFACT-NACHRICHTEN IM GASBEREICH

Die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit steigen mit dem zunehmenden Digitalisierungsgrad des Energiesektors. Zum 01.06.2017 wurde deshalb bereits die Kommunikationsrichtlinie zur elektronischen Marktkommunikation um „Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ ergänzt. Solche Regelungen hat die BNetzA nunmehr auch bei Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Messstellenbetrieberahmenvertrags im Gasbereich vorgesehen (Beschluss vom 23.08.2017, Az. [BK7-17-026](#), Tenorziffer 5).

Die Regeln schreiben eine verpflichtende **Verschlüsselung und Signatur** für alle an der Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt teil-

# NEWS

Oktober 2017

nehmenden Unternehmen vor. Beide Kommunikationskanäle – E-Mail und AS2 – sind mit dem S/MIME-Standard zu verschlüsseln. Nähere Informationen zu den kryptografischen Sicherheitsanforderungen sind in der aktuellen Version der technischen Richtlinie des BSI (TR 03116-4) enthalten.

Des Weiteren dürfen zukünftig keine selbstausgestellten Zertifikate mehr verwendet werden.

Stattdessen müssen die für maximal drei Jahre gültigen **Zertifikate durch eine Zertifizierungsstelle ausgestellt** werden. Ob es hier zu Engpässen kommt, bleibt abzuwarten. Allerdings dürfen Zertifikate, die bis 31.12.2107 ausgestellt werden und mit den Signaturalgorithmen „sha-256RSA“ oder sha-512RSA“ (Signaturverfahren RSASSA-PKCS1-v1\_5) versehen sind, noch bis zum Ende der maximal dreijährigen Gültigkeit verwendet werden. Ab dem 01.01.2018 sind jedoch alle neu ausgestellten Zertifikate mit dem Signaturverfahren RSASSA-PSS zu signieren.

Identisch ist mit den S/MIME Signaturerzeugungen zu verfahren. Ab 01.01.2018 ist ausschließlich das neue RSASSA-PSS Signaturverfahren anzuwenden. Häufig ist S/MIME-Standard bereits gängige Praxis, dennoch sollten Zertifikate auf die oben genannten Eigenschaften überprüft werden. Neue Zertifikate sind Marktpartnern mindestens zwei Wochen vor Ablauf der alten Zertifikate zur Verfügung zu stellen und dürfen frühestens drei Werktagen danach für die Signatur verwendet werden.

Insbesondere während des Übergangszeitraums ist zu beachten, dass Marktpartnern rechtzeitig

gültige und den jeweiligen Anforderungen entsprechende Zertifikate zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie Fragen zu den veränderten Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation haben, können Sie uns gerne ansprechen.

## NEWS

---

Oktober 2017





BECKER BÜTTNER HELD

## TERMINE

- SEMINAR „NEUES ZUM GASWIRTSCHAFTS-  
JAHR 2017/2018“

BBH Erfurt, 17.10.2017

BBH Berlin, 18.10.2017

BBH München, 23.10.2017

BBH Köln, 08.11.2017

BBH Stuttgart, 09.11.2017

BBH Hamburg, 21.11.2017

- SITZUNG DES AK GAS UND WÄRME

BBH Berlin, 12.12.2017

- SITZUNGEN DER GASGROUP –  
ARBEITSGEMEINSCHAFT GAS

BBH Köln, 06.12.2017

[www.gasgroup-arge.de](http://www.gasgroup-arge.de)

- SITZUNGEN DER INITIATIVE  
GASHANDEL/GABI GAS

Gashandelskonferenz „5. Gas Trader’s Day“

BBH Berlin, 15.11.2017

e-world Essen – 08.02.2018

BBH Berlin – 15.05.2018

BBH Berlin – 13.09.2018

Gashandelskonferenz, „6. Gas Trader’s Day“

BBH Berlin, 08.11.2018

[www.initiative-gashandel.de](http://www.initiative-gashandel.de)

- IK STROMERZEUGUNG

BBH Berlin, 22./23.11.2017 6. Kraftwerkskonferenz

[www.ik-stromerzeugung.de](http://www.ik-stromerzeugung.de)

## NEWS

---

Oktober 2017



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

Oktober 2017



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Olaf Däuper**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-15  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
olaf.daeuper@bbh-online.de



**Dr. Erik Ahnis**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-28  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
erik.ahnis@bbh-online.de



**Christian Thole**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-465  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christian.thole@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de



**Janka Schwaibold, LLM**

Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-400  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
janka.schwaibold@bbh-online.de



**Silke Walzer**

Rechtsanwältin  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-212  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
silke.walzer@bbh-online.de

## NEWS

Oktober 2017



BECKER BÜTTNER HELD



**Tillmann Specht**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-105  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
tillmann.specht@bbh-online.de



**Dominique Couval**

Rechtsanwältin  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-930  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
dominique.couval@bbh-online.de



**Johannes Nohl**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-666  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
johannes.nohl@bbh-online.de



**Dr. Alexander Dietzel**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-930  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
alexander.dietzel@bbh-online.de

## BBH CONSULTING AG



**Manfred Jakobs**

M.Sc., MBA, Counsel  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 231 164-910  
Fax +49 (0)89 231 164-999  
manfred.jakobs@bbh-beratung.d



**Hannes Sauter**

Junior Consultant  
Pfeuferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 231 164-910  
Fax +49 (0)89 231 164-999  
hannes.sauter@bbh-beratung.de

## NEWS

Oktober 2017



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-0  
Fax +49 (0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-0  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49 (0)711 722 47-0  
Fax +49 (0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **ERFURT**

Regierungsstraße 64  
99084 Erfurt  
Tel +49 (0)361 644 74 49-0  
Fax +49 (0)0361 644 74 49-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32 (0)2 204 44-00  
Fax +32 (0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

## NEWS

---

Oktober 2017